

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 10. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 10. November 2017 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 29.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 30.12.2016, Seite 498 - 502) wird wie folgt geändert:

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 533 bis 560**

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
1.1	Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	35,08	41,75
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	43,05	51,23
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	61,05	72,65
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	73,30	87,23

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
2.1	Wasserwagen	54,20	64,50
2.2	Kehmaschine	42,38	50,43
2.3	Klein- und Kleinstkehmaschine	42,38	50,43
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	18,32	21,80
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	21,66	25,78
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	46,44	55,26
2.7	LKW-Anhänger	9,84	11,71
2.8	Streiffahrzeug	49,45	58,85
2.9	Radlader	18,19	21,65
2.10	Saugewagen	37,17	44,23
2.11	Kanalfernauge	33,94	40,39
2.12	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	46,18	54,95
2.13	Probenahmefahrzeug	15,81	18,81
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	18,53	22,05
2.15	automatisches Probenahmegerät	6,80	8,09
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,55	3,03
2.17	Dampfstrahlgerät	8,12	9,66
2.18	Tauchpumpe	20,85	24,81
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	43,03	51,21
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	53,27	63,39
2.21	Sperrgutfahrzeug	53,27	63,39
2.22	Niederflurwagen	33,14	39,44
2.23	Kleinmüllfahrzeug	35,51	42,26
2.24	Schredder	77,95	92,76
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	33,94	40,39
2.26	Gumilaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	38,10	45,34
2.27	Laubsaugcontainer	68,22	81,18
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	17,49	20,81
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	67,94	80,85
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	54,72	65,12
2.31	Kombinationsfahrzeug kippbar	37,47	44,59
2.32	Hubsteiger (22 m)	46,33	55,13
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	37,47	44,59
2.34	Mähroboter	36,34	43,24
2.35	Astholzacker	18,36	21,85
2.36	Minikipper, -bagger	21,60	25,70
2.37	Mobilbagger bis 10 t	36,69	43,66
2.38	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	3,55	4,22
2.39	Geräteträger mit Anbaugeräten	54,74	65,14
2.40	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	23,96	28,51
2.41	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	40,42	48,10
2.42	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	65,11	77,48
2.43	Schadstoffmobil	22,00	26,18

III.

§ 1 Nr. 3.4 bis Nr. 3.12 erhalten folgende Fassung:

3.4	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	30,53 Euro
3.5	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	36,65 Euro
3.6	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	30,53 Euro
3.7	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	35,53 Euro
3.8	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	40,59 Euro
3.9	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	61,05 Euro
3.10	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	61,05 Euro
3.11	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	43,05 Euro
3.12	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	21,53 Euro

IV.

§ 1 Nr. 3.15.7 erhält folgende Fassung:

3.15.7	Analytik im Rahmen einer Wartung einer in § 8 Abs. 1 Abwassergebührensatzung aufgeführten Kleinkläranlage***	je Wartung	37,34	44,43
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-------	-------

V.

§ 1 Nr. 4.5.9 erhält folgende Fassung:

4.5.9	Nicht ordnungsgemäß verpackte oder beschädigte Nachtspeicherheizgeräte – Annahme von Nachtspeicherheizgeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)	je Gerät	51,86	61,71
-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	-------	-------

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 2. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 30. Dezember 2016, S. 502 - 508), wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AÖR genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anlieger(n)/innen übertragen wird.

II.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßenschlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs-klasse
Stadtbezirk – Walsum - 91		
2022	Leuthenstr.	A
8622	Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. Nebenfahrbahn Bollwerksweg - Am Driesenbusch	B
8634	Friedrich-Ebert-Str. Ortsfahrbahnen	B
8634	Friedrich-Ebert-Str. Stichstr. zu Nr. 191 - 195	C
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
6640	Alfred-Hitz-Platz (Marktplatz) einschließlich Zufahrt	B
6064	Annastr. -RH-	J
6076	Atroper Str. von Anfang bis Schwarzenberger Str.	J
6133	Bertastr.	J
6214	Dorotheenstr.	J
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Krefelder Str. bis Annastr.	J
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Annastr. bis Schwarzenberger Str.	C
6395	Hans-Böckler-Str.	J
6458	Hüttenstr. außer Verbindungsweg zur Severinstr.	B
6458	Hüttenstr. Verbindungsweg zur Severinstr.	A
6575	Krefelder Str. von Anfang bis Friedrich-Alfred-Str.	J
6575	Krefelder Str. von Friedrich-Alfred-Str. bis Friedrich-Ebert-Str.	E

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
6727	Paracelsustr. außer Stichwege und Verbindungsweg zur Straße Auf dem Pickert	B
6727	Paracelsustr. Stichwege und Verbindungsweg zur Straße Auf dem Pickert	A

Stadtbezirk – Süd - 97

3126	Thomas-Müntzer-Str.	A
1782	Am Steinwerth außer Abzweigung zwischen Nr. 4 u. 6 (27 Meter)	B
1782	Am Steinwerth Abzweigung zwischen Nr. 4 u. 6 (27 Meter)	A
1164	An der Fliesch	B
1640	Grüner Weg von Anfang bis Nr. 40 außer Stichstr. zu Nr. 6 - 16c und Abzweigung zu Nr. 22	B
1640	Grüner Weg nach Nr. 40 bis Ende	A
2000	Lambarenestr. Verbindungsstraßen zur Zimmerstr. und Daressalamstr.	entfällt
2044	Lomestr. Stichstr. zu Nr. 4 und 6	entfällt

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

Stadtbezirk – Hamborn - 92

3114	Borsigstr.	1
2934	Daimlerstr.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-----------------------	-----------------------	------------------------

Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93

2985	Johannes-Mechmann-Str.	1
------	------------------------	---

Stadtbezirk – Mitte - 95

1643	Grünwaldstr.	1
------	--------------	---

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

6640	Alfred-Hitz-Platz (Marktplatz) einschließlich Zufahrt	3
------	----------------------------------------------------------	---

6617	Lohstr. von Oberfeld bis Trompeter Str.	1
------	--------------------------------------------	---

6696	Neustr. außer Verbindungsweg zur Rembrandtstr.	1
------	------------------------------------------------------	---

6703	Oberfeld von Lange Str. bis Lohstr.	1
------	----------------------------------------	---

Stadtbezirk – Süd - 97

3007	Am Rembergsee von An den Buschbänden bis Haus Nr. 30	entfällt
------	---------------------------------------------------------	----------

1231	Beckerfelder Str. von Nr. 75 bis Zur Kaffeehött	1
------	----------------------------------------------------	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg

vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016) (GV. S. NRW. 559);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 2. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 30. Dezember 2016, S. 508 – 513), wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der / Die Grundstückseigentümer/in hat die Fertigstellung des Hausanschlusses der WBD-AöR schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der WBD-AöR hat der / die Grundstückseigentümer/in zudem die hergestellte Verbindung zwischen Hausanschluss und Anschlusskanal sowie der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Änderung vor Beginn der Einleitung von der WBD-AöR abnehmen zu lassen. Diese Abnahme hat grundsätzlich an der offenen Baugrube vor Beginn der Einleitung stattzufinden. Wird dies durch den / die Grundstückseigentümer/in versäumt, oder ist dies aus (bau-) technischen Gründen nicht möglich, kann die WBD-AöR auf Kosten des / der Grundstückseigentümer(s)/in nachträglich eine Abnahme insbesondere durch eine Farbwasserprüfung durchführen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290);

- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016) (GV. NRW. S. 559);
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 2. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 30. Dezember 2016, S. 514 - 517), wird wie folgt geändert:

I. § 3c erhält folgende Fassung:

Die WBD-AöR erhebt für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus dezentralen Entwässerungsanlagen Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren setzen sich zusammen aus der Transport- und der Entsorgungsgebühr. Die Transportgebühr setzt sich aus den Kosten der An- und Abfahrt einschließlich des Abtransportes zusammen. Die Entsorgungsgebühr umfasst die Kosten für die Absaugung der Inhaltsstoffe und deren Behandlung und Beseitigung auf den Kläranlagen. Die Transportgebühr wird einmal je Entleerungstermin und Grundstück erhoben. Als Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr gelten die Kubikmeter abgefahrener Anlageninhalt, nachgewiesen durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges, abgerechnet je angefangenen halben Kubikmeter. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

II. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,46 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,03 €

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,10 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,49 €.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,35 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,57 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,08 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgeführten Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 8,66 € je angefangenen halben Kubikmeter.
2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 15,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.
3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 83,28 € je Entleerungstermin und Grundstück.

III. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung der Anschlusskanäle an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst bei Druckentwässerungssystemen u. a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und die Druckentwässerungspumpanlage. Ersatzpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in oder dingliche/r Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks sind, zu dem der Anschlusskanal verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der/die Berechtigte an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin. Der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872);

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 2. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 30. Dezember 2016, S. 517 - 540), wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen) / Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen

durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 6 dieser Satzung. § 11 Abs. 1-5 dieser Satzung gilt für sie entsprechend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

II. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger (-in)/ Abfallbesitzer(-in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

III. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältnissen zu sorgen. Bei Bedarf werden auf Anforderung des Grund-

stückseigentümers / der Grundstückseigentümerin Bioabfallbehälter aufgestellt. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.

IV. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Zur Ermittlung der Bewohner/innen wird u.a. auf die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW zurückgegriffen. Ist das vorzuhaltende Mindestvolumen geringer als das des kleinsten Behälters mit dem geringsten Leerungsrhythmus, so muss je Grundstück mindestens der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.

Von der Regelung des Satz 1 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche oder aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche und aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist. Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor. Die Begründung ist schriftlich nachzuweisen.

V. § 14 Abs. 5a wird wie folgt neu eingefügt:

(5a) Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf den gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher oder mehrere gemeinschaftliche Behälter zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 kann die WBD-AöR auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer für mehrere Grundstücke, insbesondere für solche Grundstücke die in einem engen räumlichen Bereich liegen, eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zulassen. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Mit Antragstellung ist darzulegen, in welchem Umfang die einzelnen Anschlusspflichtigen an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt sind. Die Änderung des Behälterbestandes der Entsorgungsgemeinschaft und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen ebenfalls eines gemeinsamen Antrags der Anschlusspflichtigen unter Mitteilung der die Mindestvolumina berücksichtigenden Neuverteilung der Behälter bzw. Behälteranteile. Erfolgt ein Änderungs- bzw. Auflösungsantrag nicht gemeinschaftlich, wird die Entsorgungsgemeinschaft seitens der WBD-AöR aufgelöst und jedes Grundstück mit Behältern nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet.

VI. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBD-AöR zu dulden. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von abgezogenen Bio- oder Papiertonnen entsteht frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgtem Einzug.

VII. § 24 Abs.1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5, 5a und 6 nicht oder nicht rechtzeitig für die ausreichenden Abfallbehältnisse sorgt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührendarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 08. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 37,20 € erhoben.

II. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig entsprechend der gem. § 14 Abfallentsorgungssatzung mitgeteilten Beteiligung an der Entsorgungsgemeinschaft.

III. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 106,04 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 106,04 €
 - normaler Serviceaufwand 45,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand 80,08 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 159,04 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 159,04 €
 - normaler Serviceaufwand 45,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand 80,08 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 212,08 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 212,08 €
 - normaler Serviceaufwand 45,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand 80,08 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 318,12 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 318,12 €
 - normaler Serviceaufwand 45,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand 80,08 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 636,28 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 636,28 €
 - normaler Serviceaufwand 58,28 €
 - erhöhter Serviceaufwand 103,08 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.825,40 €
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.117,04 €
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 3.002,24 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.832,56 €
 je 4600 I-Unterflurbehälter 12.195,40 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

IV. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 53,00 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 53,00 €
 - normaler Serviceaufwand 22,64 €
 - erhöhter Serviceaufwand 40,04 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 79,52 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 79,52 €
 - normaler Serviceaufwand 22,64 €
 - erhöhter Serviceaufwand 40,04 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 106,04 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 106,04 €
 - normaler Serviceaufwand 22,64 €
 - erhöhter Serviceaufwand 40,04 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 159,04 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 159,04 €
 - normaler Serviceaufwand 22,64 €
 - erhöhter Serviceaufwand 40,04 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service)	318,12 €	- je 40 I-Abfallbehälter	20,28 €
		- je 60 I-Abfallbehälter	20,64 €
		- je 80 I-Abfallbehälter	21,00 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)		- je 120 I-Abfallbehälter	21,72 €
- Grundpreis	318,12 €	- je 240 I-Abfallbehälter	24,00 €
- normaler Serviceaufwand	29,12 €	- je 660 I-Abfallgroßbehälter	35,68 €
- erhöhter Serviceaufwand	51,52 €	- je 770 I-Abfallgroßbehälter	37,68 €
		- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	44,36 €
		- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	78,32 €
		- je 4600 I-Unterflurbehälter	160,28 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	912,68 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.058,48 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.501,08 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.916,28 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	6.097,68 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)	
je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)	
je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

V. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,28 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 26,52 €

VI. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	20,28 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,64 €
- je 80 I-Abfallbehälter	21,00 €
- je 120 I-Abfallbehälter	21,72 €
- je 240 I-Abfallbehälter	24,00 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	35,68 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	37,68 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	44,36 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	78,32 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	160,28 €

VII. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	18,52 €
- je 60 I-Abfallbehälter	18,52 €
- je 80 I-Abfallbehälter	18,52 €
- je 120 I-Abfallbehälter	18,52 €
- je 240 I-Abfallbehälter	18,52 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	18,52 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	18,52 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	18,52 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	35,40 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	35,40 €

VIII. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

IX. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührensatzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

X. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

XI. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben

die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AÖR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AÖR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AÖR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AÖR schriftlich zu beantragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsbührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- ist die Stärkung des Ortszentrums Buchholz durch die Steuerung von Vergnügungstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 15.01.2018 bis 20.02.2018 (mit Ausnahme am 08.02.2018 und 12.02.2018)** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 578 1. Änderung -Buchholz- im Bezirksamt Süd „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags, mittwochs und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 407 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die

wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Thema Immissionen:

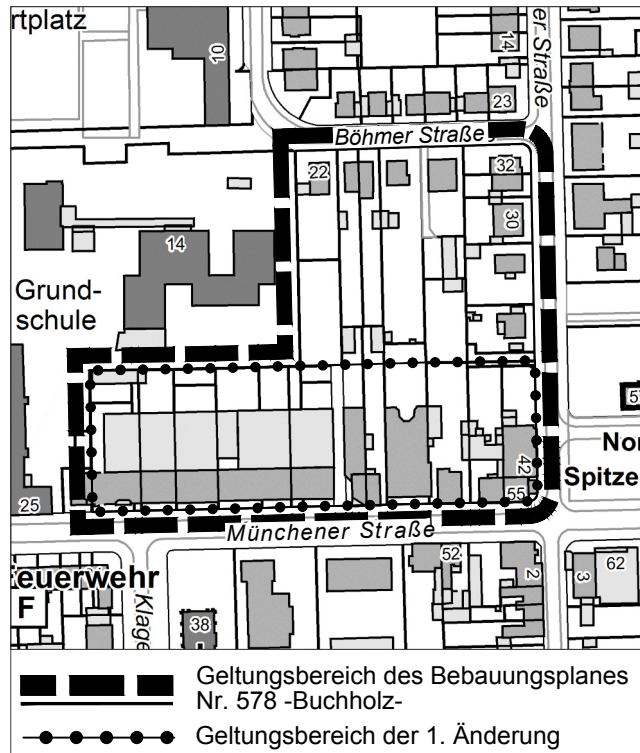
- Stellungnahme des Bereiches Verkehrlicher Immissionsschutz, dass keine Bedenken bestehen.

Duisburg, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1173 -Marxloh- "Weseler Straße südl. Abschnitt" für einen Bereich zwischen Hagedornstraße, Henriettenstraße, Wolfstraße, Dahlstraße, Wolfsbahntrasse, Sandstraße, Ottostraße und Weseler Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 1173 -Marxloh- "Weseler Straße südl. Abschnitt" ist der Erhalt und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Hamborn/Marxloh, sowie die Verhinderung einer Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1173 -Marxloh- "Weseler Straße südl. Abschnitt" für einen Bereich zwischen Hagedornstraße, Henriettenstraße, Wolfstraße, Dahlstraße, Wolfsbahntrasse, Sandstraße, Ottostraße und Weseler Straße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1173 -Marxloh- "Weseler Straße südl. Abschnitt" ist einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1173 -Marxloh- "Weseler Straße südl. Abschnitt" liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 15.01.2018 bis 20.02.2018 (mit Ausnahme am 08.02.2018 und 12.02.2018)** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Rumen Rumenov Aldinov, zuletzt wohnhaft Hochfeldstr. 55, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 AZ: 20488/20489 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Betty Arthur, zuletzt wohnhaft Kaiserswerther Str. 84 b, 47249 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-9400799 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:
Frau Schrader
Tel.-Nr.: 0203 283-6988*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Josefa Winter, zuletzt wohnhaft Zirkelstr. 2/2, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-9301606 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Schrader
Tel.-Nr.: 0203 283-6988

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Knappe, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 79, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22160 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Gurmeet Singh, derzeit unbekanntem Aufenthalts (ohne festen Wohnsitz in Deutschland) gerichtete Ordnungsverfügung vom 04.12.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 39/17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswasser-, Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheid: 16.05.2017, 22.08.2017, 25.08.2017
Schmutzwassergebühren-Vorauszahlungsbescheid: 13.09.2017
Mahnbescheid: 31.08.2017

Zahlungspflichtige/r:
Herrn Rüveyda Yazicioglu Durmaz
Kundennummer:
90107497
Bisherige Anschrift:
Höher Heide 58, 42699 Solingen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 1. Dezember 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Haftungsbescheid für Gewerbesteuer u. Nachzahlungszinsen 2013 der Weznerowicz u.a. GbR i. L. vom 05.12.2017

Haftungsschuldner:
Weznerowicz, Boguslaw
Buchungsstelle:
940-0-594-9
Vertragsgegenstand
232 000 407 233
Bisherige Anschrift:
Ehinger Str. 113, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Haftungsbescheid für Gewerbesteuer u. Nachzahlungszinsen 2013 der Weznerowicz u.a. GbR i. L. vom 05.12.2017

Haftungsschuldner:
Weznerowicz, Bartlomiej
Buchungsstelle:
940-0-594-9
Vertragsgegenstand
232 000 407 233
Bisherige Anschrift:
Ehinger Str. 113, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,

- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Haftungsbescheid für Gewerbesteuer u. Nachzahlungszinsen 2013 der Weznerowicz u.a. GbR i. L. vom 05.12.2017

Haftungsschuldner:
Goralczyk, Sebastian
Buchungsstelle:
940-0-594-9
Vertragsgegenstand
232 000 407 233
Bisherige Anschrift:
Ehinger Str. 113, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Haftungsbescheid für Gewerbesteuer u. Nachzahlungszinsen 2013 der Weznerowicz u.a. GbR i. L. vom 05.12.2017

Haftungsschuldner:
Kurowski, Grzegorz
Buchungsstelle:
940-0-594-9
Vertragsgegenstand
232 000 407 233
Bisherige Anschrift:
Ehinger Str. 113, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Splithoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Haftungsbescheid für Gewerbesteuer 2012 – 2014 u. Nachzahlungszinsen 2012 u. 2013 der Weznerowicz u.a. GbR i. L. vom 05.12.2017

Haftungsschuldner:
Kuta, Lukasz
Buchungsstelle:
940-0-594-9
Vertragsgegenstand
232 000 407 233
Bisherige Anschrift:
Ehinger Str. 113, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Splithoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Andre Feind (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gi 10721/2016 vom 09.06.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Michael Körner (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gi 10729/2016 vom 10.01.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Björn Wetzel (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gi 10871/2017 vom 05.12.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Leszek Jedrychowski (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gi 11106/2017 vom 05.12.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Robert-Ita Caldarar, (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gi 11134/2017 vom 05.12.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Tudorel Bolboceanu, (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gi 11198/2017 vom 05.12.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. zur Abholung bereit.

Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Erwerber Hristo Hristov, (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gi 11205/2017 vom 29.11.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Kai Fabian Junker (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gi 11220/2017 vom 26.10.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Dian Petkov Aleksiev**, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kirchstr. 181, 47198 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 05.12.2017, Aktenzeichen 32-31-2 Karakurt wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karakurt

Auskunft erteilt:
Herr Karakurt
Tel.-Nr.: 0203 283-8324

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Halis Orkun Güneyi, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 111, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Schz. UVG 22116-22118 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schmitz

Auskunft erteilt:
Frau Schmitz
Tel.-Nr.: 0203 283-3586

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 4200665927 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201828583 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3250128927 (alt 150128924) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2018

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Januar 2018. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 0,95 %.

Ihre ab dem 01.01.2018 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	9,94 EUR/MJ/h	11,83 EUR/MJ/h	35,79 EUR/kW	42,59 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	12,84 EUR/GJ	15,28 EUR/GJ	4,622 Ct/kWh	5,500 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	11,88 EUR/GJ	14,14 EUR/GJ	4,276 Ct/kWh	5,088 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	12,84 EUR/GJ	15,28 EUR/GJ	4,622 Ct/kWh	5,500 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	10,90 EUR/GJ	12,97 EUR/GJ	3,924 Ct/kWh	4,670 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	9,94 EUR/GJ	11,83 EUR/GJ	3,579 Ct/kWh	4,259 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,01 EUR/m ³	7,15 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule

¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 2222.

[Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr].